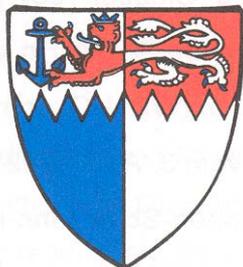


ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 49 / 16.05.2011

Herausgeber: Der Rektor

INHALTSÜBERSICHT

1. Ordnung über die Aufhebung von Studienbeiträgen
2. Abgabenordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf
3. Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in den jeweils angebotenen Studiengängen der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf
4. Ordnung zur Einrichtung und zum Aufgabenbereich einer Bibliothekskommission an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf (Bibliothekskommissionsordnung)
5. Geänderte Ordnung zur Errichtung und Nutzung eines Ausbildungszentrums für musikalisch Hochbegabte an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf
6. Geänderte Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Aufbaustudiengang zum Konzertexamen sowie für den Aufbaustudiengang Komposition an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf
7. Grundordnung (GrundO) der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf
8. Hausordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

1. Ordnung über die Aufhebung von Studienbeiträgen in der Fassung vom 27. 04. 2011

Aufgrund des Gesetzes zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1. März 2011 (GV. NRW S. 165) erlässt die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen vom 28.06.2006 sowie die Ordnung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen in den Studiengängen der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 25.04.2007 werden mit Wirkung zum 30.09.2011 gegenstandslos.

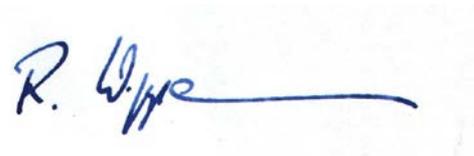
Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 27.04.2011.

Düsseldorf, den 09.05.2011

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Wippermann', with a long horizontal flourish extending to the right.

Prof. Raimund Wippermann

2. Abgabenordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 27. 04. 2011

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (HAbgG NRW) vom 24.02.2011 sowie des § 15 der Grundordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 19.11.2008 hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Erhebung von Gast- und Zweithörerbeiträgen sowie Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf auf Basis des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (HAbgG NRW) vom 24.02.2011.

§ 2 Erhebung von Gasthörerbeiträgen

(1) Die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf erhebt für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne des § 44 Abs. 2 KunstHG einen allgemeinen Gasthörerbeitrag in Höhe von 100 Euro pro Semester.

(2) Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer wird vom Nachweis der Entrichtung des Beitrags abhängig gemacht.

§ 3 Erhebung von Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren

Die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf erhebt

a) anlässlich der Ausfertigung einer Zweitschrift des Studierendenausweises oder der Leistungskarte eine Ausfertigungsgebühr in Höhe von 15,00 Euro, eines Gasthörer-/ Jungstudierendenausweises eine Ausfertigungsgebühr in Höhe von 12,00 Euro, für die Ausfertigung eines Prüfungszeugnisses, einer Urkunde, eines Transcript of records oder eines Diploma supplement über die Verleihung eines akademischen Grades oder eines sonstigen Dokuments eine Ausfertigungsgebühr in Höhe von jeweils 20,00 Euro.

b) anlässlich der verspätet beantragten Einschreibung, Rückmeldung, Beurlaubung oder Antragstellung für künstlerischen Hauptfachunterricht eine Verspätungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Hochschulabgaben

(1) Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung

a) des allgemeinen Gasthörerbeitrags mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer,

b) der Ausfertigungsgebühren mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,

c) der Verspätungsgebühren mit dem Ablauf der Fristen und Zahlungstermine.

(2) Die Abgaben werden mit Entstehung der Abgabepflicht fällig. Bei dem Versagen der Zulassung oder der Einschreibung oder bei einer Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit wird ein etwaig erteilter Abgabenbescheid nach Absatz 1 gegenstandslos; eine bereits gezahlte Abgabe ist zu erstatten.

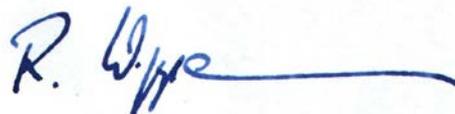
§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf mit Wirkung zum 01.10.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührenordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf für die Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren vom 25.10.2006 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 27.04.2011.

Düsseldorf, den 09.05.2011

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Raimund Wippermann

3. Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in den jeweils angebotenen Studiengängen der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 27. 04. 2011

Aufgrund von § 5 Abs. 1 Hochschulabgabengesetz (HAbgG) NRW in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen vom 01. März 2011 (GV.NRW.2011, S. 165) hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Satzung erlassen.

§ 1

(1) An der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf wird von jeder Bewerberin oder jedem Bewerber für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren zum jeweiligen Studiengang einen Beitrag in Höhe von 30,00 Euro erhoben.

(2) Bei gleichzeitigen Bewerbungen für mehrere Studiengänge wird für den Erstantrag ein Beitrag in Höhe von 30,00 Euro und für jeden weiteren Antrag in Höhe von 10,00 Euro erhoben.

(3) Von Studierenden, die bereits in einem oder mehreren Studiengängen an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf eingeschrieben sind, werden keine Beiträge erhoben.

§ 2

Bei Wiederholung des Eignungsfeststellungsverfahrens im nächsten Studienjahr fällt die Eignungsprüfungsgebühr erneut an.

§ 3

Die Zahlung des Beitrages ist mit Vorlage der Bewerbungsunterlagen durch Kontoauszug oder Bareinzahlungsbeleg nachzuweisen. Wird die Einzahlung nicht nachgewiesen, kann keine Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren erfolgen.

§ 4

Eine Rückzahlung des Beitrages ist ausgeschlossen; das gilt auch bei Rücknahme der Bewerbung.

§ 5

Diese Satzung tritt ergänzend zu den Zulassungsbedingungen der jeweils angebotenen Studiengänge an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf mit Wirkung vom 30. April 2011 in Kraft. Sie wird im Amts- und Mitteilungsblatt der Hochschule veröffentlicht. Die Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in den jeweils angebotenen Studiengängen der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 20.12.2007, veröffentlicht unter Nr. 35 im Amts- und Mitteilungsblatt, tritt mit Wirkung zum 30. April 2011 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 27. April 2011.

Düsseldorf, den 09.05.2011

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Raimund Wippermann

4. Ordnung zur Einrichtung und zum Aufgabenbereich einer Bibliothekskommission an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf (Bibliothekskommissionsordnung)

Gem. § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Aufgaben und Arbeitsweise

§ 2 Zusammensetzung

§ 3 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Aufgaben und Arbeitsweise

(1) Die Bibliothekskommission hat zur Aufgabe, die Entscheidungen des Rektorats in grundsätzlichen Angelegenheiten des Bibliotheks- und Informationsmanagements, in der Zugrundelegung des entsprechenden Serviceprofils sowie in der Anschaffungs-, Investitions- und Personalpolitik vorzubereiten. Sie tagt mindestens einmal pro Semester.

(2) Die Bibliothekskommission erarbeitet für das Rektorat insbesondere Entscheidungsvorlagen für

1. die Einrichtung, Zusammenlegung und Auflösung von Standortbibliotheken sowie Sonderstandorten,
2. die die Bibliothek betreffenden Ordnungen,
3. die Serviceleistungen der Bibliothek,
4. die Abstimmung und die Grundsätze der Bestandsergänzungen (Erwerbungsrichtlinien) und die Schwerpunkte für die Auswahl und Anschaffung von Noten, Literatur, Literaturinformationen und anderen Informationsträgern sowie elektronischen Fachinformationen für alle bibliothekarischen Einrichtungen.
5. die Förderung (Schulung) und Weiterentwicklung des fachlichen Personalbestands.

(3) Um diesen übertragenen Aufgaben nachkommen zu können, hat die Leiterin bzw. der Leiter der Bibliothek auf Verlangen, jedoch mindestens einmal pro Jahr, der Bibliothekskommission gegenüber in geeigneter Form Rechenschaft abzulegen über Einsatz und Verwendung der bewilligten Anschaffungs-, Sach-, Investitions- und Personalmittel. Die Bibliothekskommission erteilt hierüber schriftlich Entlastung. Sollte dies nicht möglich sein, ist dies dem Rektorat unverzüglich mitzuteilen, das dann weitere Maßnahmen veranlasst.

(4) Die Bibliothekskommission ist Beschwerde- und Petitionsstelle für alle nicht der Bibliothek zugehörigen Mitglieder der Hochschule.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Die Mitglieder der Bibliothekskommission werden vom Senat für die Dauer von 2 Jahren, studentische Mitglieder für die Dauer von 1 Jahr, auf Vorschlag der Fachbereiche bzw. des Musikwissenschaftlichen Instituts bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der Kommission aus, wird durch den Senat innerhalb des laufenden Semesters eine Neubesetzung vorgenommen.

(2) Der Bibliothekskommission gehören an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Lehrenden aus dem Fachbereich Musik
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Lehrenden aus dem Fachbereich Musikvermittlung
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Lehrenden aus dem Musikwissenschaftlichen Institut
4. die Leiterin oder der Leiter der Bibliothek
5. eine Studierende oder ein Studierender aus dem Fachbereich Musik
6. eine Studierende oder ein Studierender aus dem Fachbereich Musikvermittlung
7. eine Studierende oder ein Studierender aus dem Musikwissenschaftlichen Institut.

(3) Die oder der Vorsitzende wird aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt. Bei Abstimmungen wird die Stimme der Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der Leiterin oder des Leiters der Bibliothek doppelt gezählt. Die Bibliothekskommission kann für die Erledigung des laufenden Geschäfts die Entscheidungskompetenz auf ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende ist dem Rektorat gegenüber berichts- und rechenschaftspflichtig.

§ 3 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 27.04.2011.

Düsseldorf, den 09.05.2011

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Raimund Wippermann

5. Geänderte Ordnung zur Errichtung und Nutzung eines Ausbildungszentrums für musikalisch Hochbegabte an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 27. 04. 2011

Aufgrund §§ 2 Absatz 4 und 40 Absätze 3 und 5 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Die Robert Schumann Hochschule sieht es als eine ihrer wesentlichen Aufgaben, die Förderung musikalischer Hochbegabungen schon im Kindes- bzw. Jugendalter zu intensivieren. Die Konzeption dieser Ausbildung berücksichtigt dabei nicht nur die intensive Förderung in einem Hauptfach, sondern zielt von Anfang an auf eine professionelle ganzheitliche Ausbildung. Diese Ausbildung erfüllt damit nicht nur dem Allgemeinwohl zuzurechnende sozialpolitische Ziele, sondern dient zugleich auch der Gewinnung des eigenen musikalischen Exzellenznachwuchses.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Errichtung eines Ausbildungszentrums für musikalisch Hochbegabte an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf sowie den dortigen Zugang und die Ausbildung der Jungstudierenden.

§ 2 Errichtung eines Ausbildungszentrums

(1) Die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf errichtet zum 01. 10. 2008 ein Ausbildungszentrum für musikalisch Hochbegabte unter dem Namen „**Schumann junior**“, welches dem Rektorat zugeordnet wird und die Ausbildung aller an der Hochschule zugelassenen Jungstudierenden koordiniert.

(2) Der Senat der Hochschule beauftragt jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren eine hauptamtliche Professorin bzw. einen hauptamtlichen Professor mit der Leitung des Ausbildungszentrums. Für diese Koordinationstätigkeit ist eine Befreiung um 1/3 der Lehrverpflichtung der/des vorgenannten Professorin/Professors anzusetzen. Die Leitung des Zentrums wird durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter der Verwaltung im angemessenen Umfang unterstützt.

(3) Die Lehrveranstaltungen am Ausbildungszentrum erfolgen durch Dozentinnen und Dozenten der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf unter Anrechnung auf die vorhandenen Lehrdeputate. Es können maximal 2 Jungstudierende durch eine Dozentin bzw. einen Dozenten

betreut werden. Auf Antrag entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des Ausbildungszentrums in Rücksprache mit dem Rektorat über die Erweiterung des Lehrdeputats und die damit verbundene Vergütung.

§ 3 Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist die frühzeitige professionelle Entwicklung der künstlerischen Persönlichkeit in der Vorbereitung auf ein Studium an einer Musikhochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist der Besuch einer allgemeinbildenden Schule oder die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch eine andere staatlich zugelassene Unterrichtsform in Deutschland sowie eine für das jeweilige Lebensalter außergewöhnliche musikalische Begabung in dem gewählten Hauptinstrument bzw. im Gesang. Eine Zulassung ist ausschließlich im Alter von 10 bis 17 Jahren möglich. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der oder die Leiter/in des Ausbildungszentrums.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Studium im Ausbildungszentrum „RSH junior“ ist mit den bereitgestellten Bewerbungsformularen jeweils bis zum 15.03. für das nachfolgende Wintersemester und bis zum 01.11. für das nachfolgende Sommersemester zu stellen - bei den zuvor genannten Fristen handelt es sich um Ausschlussfristen. Ihm sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis über die gezahlte Eignungsprüfungsgebühr (Kontoauszug oder Bareinzahlungsbeleg)
- tabellarischer Lebenslauf
- tabellarische Aufstellung über die bisherige musikalische Ausbildung
- Nachweis über den Besuch einer allgemein bildenden Schule in Deutschland
- beglaubigte Kopie des letzten Jahrgangsstufenzeugnis
- aktuelle Schulbescheinigung mit Angabe der Dauer des noch voraussichtlichen Schulbesuchs
- ein Umschlag DIN A 5 mit Rückporto in der richtigen Höhe
- 2 Passfotos
- Programm für die künstlerische Eignungsprüfung

(3) Zugelassen zur künstlerischen Eignungsprüfung wird, wer einen entsprechenden Antrag fristgerecht und vollständig mit den unter Absatz 2 genannten Unterlagen eingereicht. Die Hochschule entscheidet hierüber nach Aktenlage.

§ 5 Künstlerische Eignungsprüfung

(1) Die Zulassung i. S. d. § 4 erfolgt aufgrund einer künstlerischen Eignungsprüfung, die zweimal jährlich stattfindet, und zwar im Sommerse-

mester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester für das nachfolgende Sommersemester.

(2) Die künstlerische Eignungsprüfung wird von einer Prüfungskommission durchgeführt. Diese wird vom Prüfungsausschuss der Hochschule eingesetzt und besteht aus dem bzw. der Leiter/in des Ausbildungszentrums als Vorsitzende/n sowie aus zwei Fachdozent/innen.

(3) Die künstlerische Eignungsprüfung erfolgt im Rahmen einer persönlichen Vorstellung von bis zu 30 Minuten Dauer. Sie besteht aus einem Vortrag im künstlerischen Hauptfach von bis zu 20 Minuten und einem Bewerbungsgespräch von bis zu 10 Minuten Dauer. Die Bewerberin bzw. der Bewerber legt der Kommission die Liste der für den Vortrag vorbereiteten Werke vor, die anspruchsvolle Literatur aus den für das jeweilige Instrument bzw. Gesang wichtigen Stilepochen, darunter eine virtuose Etüde und einen langsamen Satz, enthält. Die Kommission wählt aus der Liste die Werke oder Werkteile aus, die der Bewerber vortragen soll. Beurteilungskriterien sind vor allem künstlerische Gestaltung und technisches Können. Im Bewerbungsgespräch soll festgestellt werden, ob die Eignung und Motivation des Bewerbers erwarten lassen, dass das Ziel der Ausbildung erreicht werden kann.

(4) Die Prüfungskommission bewertet die persönliche Vorstellung i. S. d. Absatz 3 mit „geeignet“ oder „nicht geeignet“.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, welche die künstlerische Eignungsprüfung nicht erfolgreich durchlaufen haben, können das Eignungsverfahren einmal wiederholen.

(6) Bei Feststellung der künstlerischen Eignung erfolgt eine Aufnahme in das Ausbildungszentrum „RSH junior“ entsprechend der Einschreibungsordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf.

§ 6 Lehrinhalte

(1) Schwerpunkt der Ausbildung ist der wöchentliche Unterricht im Umfang von 1 ½ Semesterwochenstunde in einem Hauptfach durch eine Dozentin bzw. einen Dozenten. Die Entscheidung über die Zuweisung erfolgt durch die Leiterin bzw. den Leiter des Ausbildungszentrums.

(2) Die Ausbildung im Hauptfach wird ergänzt durch die folgenden Unterrichtsinhalte:

- allgemeine Gehörbildung/Musiklehre
- Ensemblespiel/Improvisation
- Musikgeschichte
- Rhythmik/Körpertraining

Umfang und Verfügbarkeit der vorgenannten Unterrichtsinhalte werden durch das Ausbildungszentrum zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Die Teilnahme in diesen Fächern ist verpflichtend und durch schriftlichen Nachweis der Leiterin bzw. dem Leiter des Ausbildungszentrums am Ende des Semesters vorzulegen.

(3) Des Weiteren werden insbesondere folgende zusätzliche Unterrichtsinhalte angeboten

- Ensembleproben
- Kammermusik
- Konzertauftritte

§ 7 Erfolgsnachweis

(1) Der Erfolg der Ausbildung wird nach jeweils zwei Semestern kontrolliert; im Hauptfach erfolgt dies durch Mitwirkung bei offiziellen Hochschulkonzerten. In Ausnahmefällen erfolgt auf Antrag ein Vorspiel an einem gesonderten Termin am Ende des Semesters. In den Nebenfächern erfolgt diese Prüfung durch die jeweiligen Fachdozenten/innen und wird durch entsprechende Testate bescheinigt.

(2) Bei nicht nachgewiesenem Erfolg der Ausbildung im künstlerischen Hauptfach ist die Fortsetzung der Ausbildung im Ausbildungszentrum „Schumann junior“ nicht möglich.

§ 8 Abschlussprüfung und Zertifikat

(1) Das Studium im Ausbildungszentrum endet vorbehaltlich des § 7 Absatz 2 mit dem Schulabschluss. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt eine Abschlussprüfung, deren Einzelheiten in einer gesonderten Ordnung geregelt werden.

(2) Nach erfolgreicher Abschlussprüfung erhält die/der Jungstudierende ein Zertifikat über die am Ausbildungsinstitut erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Näheres dazu regelt das Rektorat der Hochschule.

§ 9 Fortführen des Studiums

(1) In der Regel soll sich ein ordentliches Studium an der Hochschule anschließen. Am Ausbildungszentrum erworbene Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag für das ordentliche Studium angerechnet werden. Über Art und Umfang der Anrechnung entscheidet das Rektorat der Hochschule im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss.

(2) Bei einem geplanten Anschluss eines ordentlichen Studiums an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf ergeht im Falle einer im Rah-

men der Ausbildung nach § 8 nachgewiesenen künstlerischen Begabung, eine Empfehlung der Leiterin bzw. des Leiters des Ausbildungszentrums an die Eignungsprüfungskommission der Hochschule.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft. Die Ordnung zur Errichtung und Nutzung eines Ausbildungszentrums für musikalisch Hochbegabte an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 06.08.2008 tritt außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschluss des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 27.04.2011.

Düsseldorf, den 09.05.2011

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Wippermann', with a long horizontal stroke extending to the right.

Prof. Raimund Wippermann

6. Geänderte Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Aufbaustudiengang zum Konzertexamen nach abgeschlossenem Studiengang Instrumentalausbildung oder Gesang sowie für den Aufbaustudiengang Komposition an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 27. 04. 2011

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 41 Abs. 5 und § 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW 195) hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

§ 1 Ziel und Zweck des Verfahrens / Voraussetzungen

§ 2 Termine

§ 3 Zulassung zum Feststellungsverfahren

II. Feststellungsverfahren

§ 4 Prüfungsausschuss

§ 5 Eignungsprüfungskommission

§ 6 Feststellungsverfahren / Leistungen (Aufbaustudium Konzertexamen)

§ 6a Feststellungsverfahren / Leistungen (Aufbaustudium Komposition)

§ 7 Bewertung, Bekanntgabe, Prüfungsniederschrift, Prüfungswiederholung

III. Durchführungs- und Schlussbestimmungen

§ 8 Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Ziel und Zweck des Verfahrens / Voraussetzungen

(1) Für die Zulassung zum Aufbaustudium mit dem Abschluss Konzertexamen nach abgeschlossenem Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung oder Gesang sowie zum Aufbaustudium Komposition ist eine eigene Feststellungsprüfung vor einer gesonderten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Diese Ordnung regelt das Verfahren, wie eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber die erforderlichen musikalischen und künstlerischen Fähigkeiten nachweist, um im Aufbaustudien-

gang mit Erfolg zu einem weiterführenden Abschluss geführt werden zu können.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsfeststellung ist der Abschluss eines Diplom- oder gleichwertigen Studiengangs Künstlerische Instrumentalausbildung, Gesang oder Komposition mit der Note „sehr gut“ (mindestens 1,5) im künstlerischen Hauptfach. Die Diplomprüfung darf zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 2 Termine

Das Feststellungsverfahren wird in der Regel zweimal jährlich durchgeführt; und zwar im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester für das nachfolgende Sommersemester. Die Termine für die Durchführung des Feststellungsverfahrens bestimmt die Hochschule. Sie werden von der Hochschule rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 3 Zulassung zum Feststellungsverfahren

(1) Die Teilnahme am Feststellungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag, die Zahlung der Eignungsprüfungsgebühr sowie den Nachweis der entrichteten Eignungsprüfungsgebühr in Form eines Kontoauszuges oder eines Bareinzahlungsbeleges bis spätestens zum 15. März für das Wintersemester und zum 01. November für das Sommersemester (Eingang in der Robert Schumann Hochschule) voraus. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) tabellarischer Lebenslauf;
- b) Nachweise über Art und Grad der musikalischen Vorbildung (Bachelor (B. mus.), Master (M. mus.), Diplom oder ein gleichwertiger anerkannter Studienabschluss);
- c) ein Lichtbild (ist auf die erste Seite der Anmeldung zu kleben);
- d) rückadressierter und ausreichend frankierter Briefumschlag (Format DIN A4);
- e) Nachweis über die gezahlte Eignungsprüfungsgebühr (Kontoauszug oder Bareinzahlungsbeleg). Dies gilt nicht für bereits an der Robert Schumann Hochschule immatrikulierte Studierende.
- f) Zusätzlich einzureichende Unterlagen für Studienbewerberinnen oder Studienbewerber für den Aufbaustudiengang Komposition: Proben abgeschlossener Kompositionen/Partituren.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht ihr entsprechendes Diplomstudium abgeschlossen haben, erhalten die Möglichkeit, noch bis spätestens eine Woche vor der angesetzten Eignungsprüfung den mit der Note

sehr gut zu erbringenden Diplom- oder gleichwertigen Abschluss nachzuweisen (Ausschlussfrist). Für Absolventinnen und Absolventen der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf besteht die Möglichkeit, diesen Nachweis spätestens am Tage der festgesetzten Eignungsprüfung zu erbringen.

(4) Zugelassen zum Feststellungsverfahren werden Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihren Antrag fristgerecht und vollständig mit den erforderlichen Unterlagen nach Abs. 1 bzw. 2 und 3 eingereicht haben. Die Hochschule entscheidet hierüber nach Aktenlage.

(5) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit ausländischen Zeugnissen, Diplomen usw. müssen diese in beglaubigter deutscher Übersetzung vorlegen und deren Gleichwertigkeit mit deutschen Zeugnissen nachweisen.

(6) Wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zum Feststellungsverfahren zugelassen, so erhält sie oder er hierüber eine schriftliche Benachrichtigung mit Angabe der Prüfungstermine; wird der Antrag auf Zulassung abgelehnt, erhält die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber darüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

II. Feststellungsverfahren

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einer vom Rektor bestellten Prorektorin bzw. einem vom Rektor bestellten Prorektor als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem, der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs I, einer hauptamtlichen Professorin bzw. einem hauptamtlichen Professor sowie einem nicht stimmberechtigten studentischen Mitglied. Die Prorektorin bzw. der Prorektor wird durch die andere Prorektorin bzw. den anderen Prorektor vertreten. Die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs I wird durch die Prodekanin bzw. den Prodekan des Fachbereichs I vertreten. Die Professorin bzw. der Professor und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden von der Gruppe der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers vom Fachbereichsrat bestellt. Das studentische Mitglied und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden von der Gruppe der studentischen Senatsmitglieder bestimmt und vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der gewählten Professoren

beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer, setzt die Prüfungskommissionen ein und beschließt über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet den zuständigen Gremien über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- wie der Studienordnung.

(4) Prüfungsberechtigte Mitglieder von Rektorat und Prüfungsausschuss, die den jeweiligen Prüfungskommissionen nicht angehören, haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten seiner Vorsitzenden bzw. seinem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Professoren anwesend sind.

§ 5 Eignungsprüfungskommission

Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der künstlerischen Eignung wird eine gesonderte Prüfungskommission vom Prüfungsausschuss eingesetzt. Sie besteht aus einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Rektorats, die oder der gleichzeitig den Vorsitz führt, der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs Musik oder deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter sowie drei, im Aufbaustudium Komposition zwei weiteren an der Hochschule lehrenden Dozentinnen bzw. Dozenten.

§ 6 Feststellungsverfahren / Leistungen (Aufbaustudium Konzertexamen)

(1) Das Verfahren der Eignungsprüfung für das Aufbaustudium Konzertexamen erstreckt sich ausschließlich auf die Feststellung der künstlerisch-musikalischen Voraussetzungen im angestrebten Hauptfach. Geprüft werden insbesondere:

- a) das Vorhandensein einer Künstlerpersönlichkeit
- b) technisches Können
- c) Musikalität bzw. interpretatorisches Gestaltungsvermögen
- d) Stilbewusstsein

(2) Das Feststellungsverfahren dauert insgesamt maximal 30 Minuten. Ein Anspruch auf Ausschöpfung der für die Feststellungsprüfung festgesetzten Höchstdauer besteht nicht.

(3) Die Feststellung der künstlerisch-musikalischen Voraussetzungen für das angestrebte Hauptfach erfolgt durch musikalische Darbietung. Sie besteht für Instrumentalistinnen bzw. Instrumentalisten aus dem Vortrag mindestens zweier Kompositionen, die die Prüfungskommission unmittelbar vor der Feststellungsprüfung aus einer von der Bewerberin/dem Bewerber eingereichten Liste von vier Werken aus verschiedenen Stilepochen aussucht. Dabei soll eine Komposition dem Solorepertoire des gewählten künstlerischen Hauptfachs entstammen und eine weitere dem Konzertrepertoire (Soloinstrument mit Ensemblebegleitung) zugehören. Sängerinnen bzw. Sänger reichen eine Liste von wenigstens sechs Arien aus dem Bereich Oper und Oratorium sowie wenigstens vier Liedern aus drei verschiedenen Stilepochen ein, wobei die Prüfungskommission unmittelbar vor der Feststellungsprüfung daraus mindestens zwei Arien und mindestens zwei Lieder zum Vortrag auswählt.

(4) Das Feststellungsverfahren ist nicht öffentlich.

§ 6a Feststellungsverfahren/Leistungen (Aufbaustudium Komposition)

(1) Das Verfahren der Eignungsprüfung für das Aufbaustudium Komposition erstreckt sich ausschließlich auf die Feststellung der künstlerisch-musikalischen Voraussetzungen im angestrebten Hauptfach. Geprüft werden insbesondere:

- a) handwerklich-technisches Können
- b) ästhetisches Bewusstsein
- c) Stilkenntnisse

(2) Das mündliche Feststellungsverfahren (Kolloquium) dauert insgesamt maximal 60 Minuten. Ein Anspruch auf Ausschöpfung der für die Feststellungsprüfung festgesetzten Höchstdauer besteht nicht.

(3) Die Feststellung der künstlerisch-musikalischen Voraussetzungen für das angestrebte Studium im Aufbaustudium Komposition erfolgt in zwei Schritten. Diese umfassen folgende Teilprüfungen:

- a) Einreichen kompositorischer Arbeiten:
Es werden zwei gutachterliche Stellungnahmen (schriftlich) über die von der Studienbewerberin bzw. Studienbewerber eingereichten Arbeiten erstellt, in denen übereinstimmend festgestellt werden muss, dass die eingereichten Arbeiten eine Probe der besonderen Befähigung zum Komponieren abgeben. Bestätigen dies die beiden Gutachten nicht übereinstimmend, gilt die Befähigung als nicht nachgewiesen; die Eignungsprüfung gilt als nicht bestanden.
- b) Kolloquium:
Bestätigen beide gutachterliche Stellungnahmen (schriftlich) übereinstimmend, dass mit den eingereichten Kompositionen eine besondere Befähigung

zur Komposition nachgewiesen ist, wird die Studienbewerberin bzw. Studienbewerber zu einem Kolloquium (mündliches Feststellungsverfahren) geladen. In diesem wird ihr bzw. ihm die Möglichkeit vor der Prüfungskommission gegeben, ihre bzw. seine eingereichten kompositorischen Arbeiten zu präsentieren und/oder zu rechtfertigen.

(4) Das Feststellungsverfahren ist nicht öffentlich.

§ 7 Bewertung, Bekanntgabe, Prüfungsniederschrift, Prüfungswiederholung

(1) Die Prüfungskommission entscheidet mehrheitlich über die künstlerische Darbietung der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“. Das Ergebnis wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Bei dem Ergebnis „nicht bestanden“ ergeht ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Über das Feststellungsverfahren ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und den Prüfungsakten der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers beigelegt wird. Sie muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der Kandidatin bzw. des Kandidaten mindestens Angaben enthalten über:

- Tag und Ort der Feststellungsprüfung
- die Mitglieder der Prüfungskommission
- Art, Dauer und Inhalt der Feststellungsprüfung
- die Bewertung der Feststellungsprüfung nach Abs. 1
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche usw.

(3) Die festgestellte Eignung hat nur Gültigkeit für das im Zulassungsantrag beantragte Semester. Ausnahmen hiervon werden nur bei Ableistung des Wehr- bzw. Zivildienstes, des Sozialen Jahres, bei der Inanspruchnahme des Mutterschafts-schutzes sowie in begründeten Einzelfällen gemacht. Der Studienantritt kann auf Antrag maximal um zwei Semester verschoben werden. Im Zweifelsfalle entscheidet hierüber die Rektorin bzw. der Rektor.

(4) Bestandene Feststellungsprüfungen bzw. bestandene Feststellungsprüfungsteile, die an einer anderen Hochschule erbracht wurden, werden für die Einschreibung an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf nicht angerechnet.

(5) Eine nach dieser Ordnung nicht bestandene Feststellungsprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Für diese Wiederholungsprüfung findet die Regelungen dieser Ordnung entsprechende Anwendung.

(6) Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wird den Berechtigten auf Antrag Einsicht in die Niederschrift und die Bewertungen der Prüferinnen bzw. Prüfer gewährt.

(7) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Bescheids beim Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Der Prüfungsausschussvorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

III. Durchführungs- und Schlussbestimmungen

§ 8 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Feststellungsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hierüber täuschen wollte, und wird dieser Tatbestand erst nach Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Feststellungsprüfung geheilt. Hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Zulassung zum Feststellungsverfahren vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (insbesondere gemäß § 48 VwVfG NW).

(2) Hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studienbewerberin oder der Studienbewerber getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(3) Der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber ist vor einer Entscheidung durch den Prüfungsausschuss Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Der unrichtige Zulassungsbescheid wird aufgehoben. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Bescheinigung ausgeschlossen.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

(2) Zugleich treten folgende Ordnungen außer Kraft:

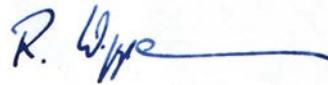
1. Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Aufbaustudiengang zum Konzertexamen nach abgeschlossenem Studiengang Künstlerische Instrumentalbildung oder Gesang an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 24. Oktober 2002 (ABI. NRW. 2 Nr. 4/02),

2. Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Aufbaustudiengang zum Konzertexamen nach abgeschlossenem Studiengang Künstlerische Instrumentalbildung oder Gesang an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 23. April 2007 (Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf Nr. 33 vom 04.05.2007).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 27. April 2011.

Düsseldorf, den 16.05.2011

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Raimund Wippermann

7. Grundordnung (GrundO) der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 27. 04. 2011

Aufgrund § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW.S. 195) – Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulgesetzes – i. V. § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen vom 01. März 2011 (GV.NRW.NRW.2011 S.165) – Art. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) - hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Grundordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Präambel

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Name, Rechtsform
- § 2 Aufgaben, Lehre und Studium

2. Abschnitt: Organisation

- § 3 Auszeichnungen
- § 4 Mitglieder der Robert Schumann Hochschule
- § 5 Zusammensetzung der Gremien
- § 6 Zentrale Organe der Robert Schumann Hochschule
- § 7 Rektorin oder Rektor
- § 8 Rektorat
- § 9 Senat
- § 10 Gleichstellungsbeauftragte
- § 11 Gliederung in Fachbereiche und Institute
- § 12 Hochschulverwaltung, Einrichtungen, Kommissionen, Ausschüsse, sonstige Einrichtungen
- § 13 Evaluation
- § 14 Qualitätsverbesserungskommission

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 15 Körperschaftshaushalt
- § 16 Hochschulordnungen
- § 17 Verkündungsblatt
- § 18 Inkrafttreten

Präambel

Durch ihren Namen der Musik und ihrer Wissenschaft verpflichtet, gemäß ihrer Bestimmung als

Stätte umfassender musikalischer Bildung und hochwertiger, berufsbezogener Ausbildung, eingedenk ihrer Verantwortung in Lehre, Kunstausübung, Studium und Forschung, in der Achtung vor der Vergangenheit, im Dienste der Gegenwart und in der Wegbereitung der Zukunft, in der Überzeugung ihrer Bedeutung als Vorbild und Ort freier künstlerischer, wissenschaftlicher, technischer und erzieherischer Tätigkeit, gibt sich die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf die folgende Grundordnung:

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Name, Rechtsform

(1) Die Robert Schumann Hochschule führt den Namen „Robert Schumann Hochschule Düsseldorf“. Ihr Sitz ist Düsseldorf. Sie führt ein eigenes Wappen und Siegel.

(2) Die Robert Schumann Hochschule ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie nimmt die ihr obliegenden Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten im Rahmen der Gesetze wahr.

§ 2 Aufgaben, Lehre und Studium

(1) Aufgabe der Robert Schumann Hochschule ist die Erhaltung der Einheit von freier Forschung, Lehre, Studium und Kunstausübung der Musik, der Musikvermittlung und der ihr zugehörigen Wissenschaften. Daher verpflichten sich die Lehrenden, fachbereichsübergreifend zu unterrichten und zu prüfen, sofern dem nicht gesetzliche Bestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen entgegenstehen. Zu den weiteren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Pflege der Musik und Musikvermittlung durch Lehre, Studium und Kunstausübung
- die Pflege und Weiterbildung der musikbezogenen Wissenschaften in Forschung und Lehre im Sinne der Aufgabe einer wissenschaftlichen Hochschule
- die Pflege der Verbindung von Musik und Medien.

(2) Die Robert Schumann Hochschule setzt sich in besonderem Maße für die künstlerischen Belange der Region Düsseldorf ein. Sie richtet auch außerhalb Düsseldorfs im Rahmen ihrer Möglichkeiten Konzerte, Kurse, Veranstaltungen und feststehende Hochschultage ein, sofern dazu die Voraussetzungen gegeben sind. In Zusammenarbeit mit Dritten, wie z.B. Stiftern und Förderern, richtet die Robert Schumann Hochschule Wettbewerbe und wettbewerbsähnliche Veranstaltungen aus.

(3) Sie arbeitet national und international mit anderen öffentlich-rechtlichen und privaten Institutionen oder einzelnen Personen zusammen, sofern sie ihrem Wesen, ihrer Aufgabe und ihrer Struktur nach eine solche Beziehung eingehen kann, ihr Ansehen dadurch keinen Schaden leidet und sie über ausreichende personelle und sächliche Mittel verfügt.

2. Abschnitt: Organisation

§ 3 Auszeichnungen

(1) Musikern oder anderen für die Musik tätigen Persönlichkeiten kann durch Senatsbeschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Senatsmitglieder von der Rektorin oder dem Rektor die Ehrenmitgliedschaft der Robert Schumann Hochschule verliehen werden; die Ehrenmitglieder gehören nicht zum Personenkreis des § 10 KunstHG.

(2) Die Robert Schumann Hochschule verleiht die Ehrendoktorwürde nach Maßgabe ihrer Promotionsordnung.

(3) Die Robert Schumann Hochschule verleiht für besondere Leistungen innerhalb der Hochschule die Ehrenmedaille (vormals Hochschulplakette).

§ 4 Mitglieder der Robert Schumann Hochschule

Ergänzend zu § 10 KunstHG wird bestimmt, dass Studierende, die an der Robert Schumann Hochschule als Zweithörerinnen oder Zweithörer studieren, auf ihren Antrag hin als eingeschriebene Studierende der Hochschule mit den entsprechenden Mitgliedschaftsrechten gelten.

§ 5 Zusammensetzung der Gremien

(1) Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien der Robert Schumann Hochschule bilden

1. die Professorinnen und Professoren sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

2. die künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die Lehrbeauftragten die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

3. die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

4. die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne von Nr. 2 oder 3 sind, und die Studierenden die Gruppe der Studierenden.

(2) In Gremien mit Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, verfügen die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach Abs. 1 Nr. 1 mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Kunst, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Forschung und Berufung von Professorinnen oder Professoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen; in Gremien mit Beratungsbefugnissen bedarf es dieser Stimmverhältnisse nicht.

§ 6 Zentrale Organe der Robert Schumann Hochschule

Zentrale Organe der Robert Schumann Hochschule sind

1. die Rektorin oder der Rektor
2. das Rektorat
3. der Senat.

§ 7 Rektorin oder Rektor

(1) Die Rektorin oder der Rektor steht für die künstlerischen und geistigen Belange der Robert Schumann Hochschule und repräsentiert sie nach außen und innen. Die Rektorin oder der Rektor kann die Ausübung dieser Befugnis widerrechtlich anderen Mitgliedern der Robert Schumann Hochschule übertragen. Beschlüsse des Rektorats können nicht gegen die Stimme der Rektorin oder des Rektors gefasst werden. Die weiteren Kompetenzen der Rektorin oder des Rektors ergeben sich aus dem Kunsthochschulgesetz. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird die Rektorin oder der Rektor von der Kanzlerin oder dem Kanzler vertreten, in anderen Angelegenheiten wird sie oder er von einer Prorektorin oder einem Prorektoren bei Abwesenheit vertreten.

(2) Die Rektorin oder der Rektor wird vom Senat aus dem Kreis der an der Robert Schumann Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Ihre oder seine Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Rektorat

(1) Das Rektorat leitet als Kollegialorgan die Robert Schumann Hochschule. Es ist auch für die Entwicklungsplanung der Robert Schumann Hochschule zuständig. Ihm gehören außer der Rektorin oder dem Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender und der Kanzlerin oder dem Kanzler zwei Prorektorinnen oder Prorektoren an. Dem Rektorat obliegen alle Angelegenheiten der Robert Schumann Hochschule, soweit nicht durch

das KunstHG, diese Grundordnung oder durch sonstige Rechtsvorschriften ausdrücklich eine andere Regelung getroffen ist.

(2) Die Prorektorinnen oder Prorektoren werden vom Senat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums aus dem Kreis der an der Robert Schumann Hochschule tätigen Professorinnen oder Professoren, die in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Die Amtszeit endet spätestens mit derjenigen der Rektorin oder der des Rektors. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Senat

(1) Der Senat widmet sich den Angelegenheiten der Robert Schumann Hochschule, die von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind und vertritt aus der Sicht der gesamten Hochschule alle Mitgliedsgruppen der Hochschule als das von den Mitgliedern gewählte Organ. Seine Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse ergeben sich ausschließlich aus dem Kunsthochschulgesetz und dieser Grundordnung. Nach dem KunstHG ist der Senat somit zuständig für die folgenden Angelegenheiten: Wahl der Rektorin oder der Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren; Erlass und Änderung von Rahmenordnungen und Ordnungen der Kunsthochschule, soweit das KunstHG nichts anderes bestimmt; Vorschlag zur Ernennung der Kanzlerin oder des Kanzlers; Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Kunst, Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Forschung, Kunstausübung und des Studiums, die die gesamte Kunsthochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Darüber hinaus obliegt dem Senat die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie die Beschlussfassung über die Vergabe von Ehrendoktorwürden und Honorarprofessuren nach den entsprechenden Ordnungen der Hochschule gem. § 15 Abs. 1 dieser Grundordnung.

(2) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender
- die Dekaninnen oder Dekane der Fachbereiche
- zehn Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiter
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(3) Die Amtszeit des Senats beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der geborenen Mitglieder des Senats entspricht deren Zeiten des ausgeübten Amtes. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Dem Senat gehören beratend und ohne Stimmrecht an:

- die Prorektorinnen oder Prorektoren
- die Kanzlerin oder der Kanzler
- die geschäftsführenden Direktorinnen oder die geschäftsführenden Direktoren der Institute (vergleiche § 11 Abs. 10 dieser Grundordnung), sofern sie nicht als gewählte Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer oder als Dekanin oder Dekan im Senat bereits stimmberechtigt vertreten sind
- die Vorsitzenden der beiden Personalräte
- die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)
- die Gleichstellungsbeauftragte
- die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen
- die vom Senat beauftragten Personen.

Die nicht stimmberechtigten Mitglieder im Senat haben Rede- und Antragsrecht.

(5) Im Verhinderungsfall können die Rektorin oder der Rektor durch die Prorektorin oder den Prorektor mit Stellvertreterfunktion unter Wahrnehmung des Stimmrechts der Rektorin oder des Rektors im Senat ersetzt werden. Im Übrigen sind Vertretungen und Stimmübertragungen im Senat ausgeschlossen.

(6) Scheidet im Verlauf einer Amtsperiode ein gewähltes Senatsmitglied aus dem Senat aus, so rückt als Mitglied nach, wer in der jeweiligen Gruppe bei der letzten Senatswahl auf dem nächsten Platz der Liste stand. Nachwahlen während der Amtsperiode des Senats dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn die Beschluss- und Funktionsfähigkeit des Senats für den Rest der Amtsperiode gefährdet ist.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihre Aufgaben im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes wahr. Sie kann hierzu an den Sitzungen des Senats, des Rektorats, der Fachbereichsräte, der Berufungskommission und anderer Gremien mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied einzuladen und zu informieren.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden von allen weiblichen nach dem KunstHG wahlberechtigten Mitgliedern der Hochschule gewählt und vom Rektorat für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederwahl ist zu-

lässig. Darüber hinaus kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften eine Gleichstellungskommission gebildet werden. Aufgaben, Rechte und Wählbarkeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Vertreterin ergeben sich aus dem KunstHG und dem Landesgleichstellungsgesetz.

§ 11 Gliederung in Fachbereiche und Institute

(1) Die Robert Schumann Hochschule gliedert sich in zwei Fachbereiche – Fachbereich Musik und Fachbereich Musikvermittlung – als organisatorische Grundeinheiten. Die Fachbereiche sind durch die Aufgaben der Robert Schumann Hochschule miteinander verbunden und nehmen Rücksicht auf die gegenseitigen Belange. Unbeschadet der Zuständigkeiten zentraler Organe sind sie für Umfang und Durchführung der künstlerischen und wissenschaftlichen Lehrangebote in den ihnen zugeordneten Studiengängen verantwortlich.

(2) Mitglieder des Fachbereichs sind das hauptberuflich tätige Hochschulpersonal, das überwiegend im Fachbereich tätig ist, die Lehrbeauftragten, die überwiegend im Fachbereich tätig sind, die Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind, sowie die Doktorandinnen und Doktoranden. Doktorandinnen und Doktoranden des Instituts für Musikwissenschaft sind dem Fachbereich Musikvermittlung zugeordnet. Kann die Zugehörigkeit eines Mitglieds zu einem Fachbereich nicht eindeutig geklärt werden, weil mehrere Fachbereiche beteiligt sind, entscheidet das Rektorat über seine Zugehörigkeit zu einem Fachbereich.

(3) Organe der Fachbereiche sind eine Person als Fachbereichsleitung mit dem Titel Dekanin oder Dekan und der Fachbereichsrat als beschlussfassendes Gremium.

(4) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Wahlmitglieder an:

- die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder als Vorsitzender
- fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiter
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Dem Fachbereichsrat gehören als beratende Mitglieder an:

- die geschäftsführenden Direktoren / Direktorinnen der Institute
- die Fachsprecher gem. § 11 Abs. 9 dieser Grundordnung

Die Amtszeit des Fachbereichsrats beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr.

(5) Die Dekane werden durch die Prodekane vertreten. Dekane und Prodekane werden vom Fachbereichsrat aus den ihm angehörenden tätigen Professorinnen und Professoren, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatwirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, gewählt. Die Amtszeit für die Dekane und Prodekane beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Die Dekane leiten als Vorsitzende des Fachbereichsrats den Fachbereich und vertreten ihn innerhalb der Hochschule. Die Dekane sind insbesondere verantwortlich für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation. Sie entscheiden über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs und wirken unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Den Dekanen obliegt ferner die Beschlussfassung über diejenigen Aufgaben des Fachbereichs, für die keine besondere Zuständigkeit bestimmt ist. Die weiteren Aufgaben ergeben sich aus § 25 KunstHG.

(7) Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit der Dekane oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen fachbereichsspezifischen Angelegenheiten, welche Forschung, Lehre, künstlerische Entwicklungsvorhaben und Kunstausübung betreffenden und von grundsätzlicher Bedeutung sind, sowie für die Ordnungen des Fachbereichs zuständig. Er nimmt die Berichte der Dekane entgegen und kann über die Angelegenheiten des Fachbereichs Auskunft verlangen.

(8) In Berufungsangelegenheiten beschließt der erweiterte Fachbereichsrat, bei denen alle Professorinnen und Professoren des Fachbereichs stimmberechtigt sind (sog. erweiterter Fachbereichsrat).

(9) Aus den in den Fachbereichen vertretenen Fächern wird jeweils ein Fachsprecher/eine Fachsprecherin als beratendes Mitglied in den Fachbereichsrat entsandt. Die Fachsprecher entstammen der Gruppe nach § 5 Abs. 1 Nr. oder Nr. 2. Sind einzelne Fächer im Fachbereichsrat bereits durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten, so übernimmt dieses gleichzeitig die Funktion des Fachsprechers/der Fachsprecherin.

(10) An der Hochschule existieren zudem fünf Institute, die jeweils von einer geschäftsführenden Direktorin oder einem geschäftsführenden Direktor geleitet werden. Unter Verantwortung des Fachbereichs Musikvermittlung existieren das Institut für Musik und Medien, das Institut für Kirchenmusik sowie das Institut für Komposition und Musiktheorie. Weitere Institute als sonstige Organisationseinheit im Sinne des § 24 Abs. 4 KunstHG sind das Institut Schumann Junior sowie das Musikwissenschaftliche Institut. In den beiden letzteren genannten Instituten übernimmt der Senat die Aufgabe des Fachbereichsrats und die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführenden die Funktion der Fachbereichsleitung. Näheres regeln die Institutsordnungen.

§ 12 Hochschulverwaltung, Einrichtungen, Kommissionen, Ausschüsse, sonstige Einrichtungen

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler gehört dem Rektorat an und leitet die Hochschulverwaltung, ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt und Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der weiteren Mitarbeiter. Die Hochschulverwaltung sorgt als Dienstleistungsbetrieb mit behördlichen Funktionen für die Erfüllung der Aufgaben der gesamten Hochschule, ihrer Fachbereiche, Einrichtungen, Organe und Gremien in Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten nach Maßgabe des Kunsthochschulgesetzes und anderer Bestimmungen.

(2) Die Hochschule verfügt über ein Musikdidaktisches Museum als zentrale Betriebseinheit. Des Weiteren verfügt die Hochschule über eine Hochschulbibliothek mit mehreren Fachbibliotheken in Form einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung. Die fachwissenschaftliche Verantwortung obliegt der Bibliothekskommission. Vorsitzender der Bibliothekskommission ist ein ordentlicher Professor oder eine ordentliche Professorin der Hochschule. Näheres regelt die Bibliothekskommissionsordnung.

(3) Weitere (zentrale) künstlerische oder wissenschaftliche Einrichtungen können gebildet werden, wenn das Rektorat als Hochschulleitung dem zustimmt.

(4) Der Senat kann mit der Mehrheit der Stimmen Kommissionen bilden, die den Senat in konkreten Sachgebieten beraten und Entscheidungen des Senats vorbereiten.

(5) Als Ausschüsse im Sinne von § 13 Abs. 1 S. 4 KunstHG werden Prüfungsausschüsse eingesetzt. Als Kommissionen im Sinne von § 13 Abs. 1 S. 3 KunstHG werden Berufungskommissionen gebildet. Näheres regeln die Ordnungen nach §

15 Abs. 1 dieser Grundordnung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(6) Senat und Rektorat können Beauftragte für bestimmte Aufgaben bestimmen. Diese haben ausschließlich beratende Funktion, soweit gesetzliche Vorschriften nicht etwas anderes vorschreiben.

(7) Amtszeiten von Kommissionen, Ausschüssen und Beauftragten enden spätestens mit der Amtszeit des Organs, welches sie eingesetzt hat.

§ 13 Evaluation

Zur Qualitätsentwicklung und -sicherung überprüft und bewertet die Hochschule unter Berücksichtigung ihrer besonderen Aufgaben regelmäßig die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Bereich der Lehre. Näheres zum Evaluationsverfahren wird durch die Evaluationsordnung der Hochschule geregelt.

§ 14 Qualitätsverbesserungskommission

(1) Gem. § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen (GV.NRW.2011 S. 165) setzt sich die Qualitätsverbesserungskommission der Robert Schumann Hochschule wie folgt zusammen: Drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der Studierenden sowie zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Zusätzlich kann eine hochschulexterne Person Mitglied der Qualitätsverbesserungskommission sein; dieses Mitglied hat beratende Funktion.

(2) Die Amtszeit beträgt für die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr, aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie für das externe Mitglied zwei Jahre. Die Mitglieder werden von Senat bestellt; Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Den Vorsitz hat ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 15 Körperschaftshaushalt

Die Robert Schumann Hochschule kann ein Körperschaftsvermögen bilden und einen Körperschaftshaushalt nach Maßgabe des § 67 KunstHG führen. Die Prüfung der Rechnungslegung gem. § 67 Abs. 4 S. 2 KunstHG erfolgt durch die Kanzlerin oder den Kanzler oder durch eine vom Rektorat bestellte Person; diese Bestellung durch das Rektorat darf nicht gegen die Stimme der Kanzlerin oder des Kanzlers erfolgen. Der Senat erteilt die Entlastung.

§ 16 Hochschulordnungen

(1) Aufgrund ihrer körperschaftlichen Verfassung und in Ausfüllung dieser Grundordnung und des Kunsthochschulgesetzes gibt sich die Robert Schumann Hochschule weitere Ordnungen, insbesondere

- a) eine Wahlordnung
- b) eine Berufungsverfahrensordnung
- c) eine Evaluationsordnung
- d) eine Geschäftsordnung für die Gremien
- e) Ordnungen zur Feststellung der künstlerischen Eignung
- f) eine Einschreibeordnung
- g) Studien- und Prüfungsordnungen
- h) eine Promotionsordnung
- i) Ordnung zur Gleichstellungskommission
- j) Bibliothekskommissionsordnung

(2) Weitere Ordnungen, insbesondere zur Nutzung von Einrichtungen und Ausstattungen der Robert Schumann Hochschule sowie eine Geschäftsordnung für das Rektorat etc., können ergänzend erlassen werden. Darüber hinaus können sich die Fachbereiche sowie Institute eine oder mehrere Ordnungen geben.

(3) Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung und die dazugehörigen Ordnungen.

§ 17 Verkündungsblatt

(1) Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse der Robert Schumann Hochschule werden im Verkündungsblatt der Robert Schumann Hochschule bekannt gegeben, das den Namen „Amts- und Mitteilungsblatt“ trägt, bei Bedarf erscheint und fortlaufend nummeriert wird.

(2) Die Ausfertigung aller Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor. Soweit die Hochschulordnungen keine Regelung über das Inkrafttreten enthalten, treten sie einen Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt in Kraft.

§ 18 Inkrafttreten

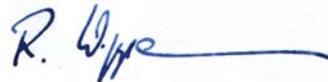
Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amts- und Mitteilungsblatt“ der Robert Schumann Hochschule in Kraft.

Zugleich tritt die bisherige Grundordnung vom 19.11.2008 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 27. April 2011.

Düsseldorf, den 16.05.2011

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Raimund Wippermann

8. Hausordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 27. 04. 2011.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle durch die Robert Schumann Hochschule genutzten und bewirtschafteten Gebäude, Gebäudeteile, Anlagen sowie Grundstücke und Außenanlagen. Sie ist rechtsverbindlich für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sowie für alle Personen, die sich in den Gebäuden oder auf dem Gelände der Hochschule aufhalten (allesamt im Folgenden Nutzer genannt).

Die Hausordnung dient der Sicherheit und Ordnung an der Hochschule und soll dazu beitragen, dass die Hochschule die von ihr wahrzunehmenden Aufgaben erfüllen kann.

§ 2 Hausrecht

(1) Inhaber/in des Hausrechts ist die Rektorin oder Rektor der Robert Schumann Hochschule. Sie oder er wird insoweit von der Kanzlerin oder dem Kanzler vertreten.

(2) Das Hausrecht wird von der Rektorin oder dem Rektor, seiner Vertreterin oder seinem Vertreter und den Hausrechtsbeauftragten ausgeübt. Hausrechtsbeauftragte sind:

- generell oder für den Einzelfall von der Rektorin oder dem Rektor beauftragte Hochschulmitglieder
- die Prorektorinnen oder Prorektoren
- die Kanzlerin oder der Kanzler sowie ihr(e) / sein(e) Stellvertreter(-in)
- die Dekaninnen oder Dekane des jeweiligen Fachbereichs
- die geschäftsführenden Institutsdirektorinnen oder -direktoren
- die Leiterin bzw. der Leiter zentraler Betriebseinheiten (z.B. Bibliothek)
- die jeweils Aufsichtsführenden bzw. Lehrenden in den Räumen, die für die Lehre und Prüfungen genutzt werden
- die Haustechniker sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Pfortenbereich

§ 3 Allgemeine Verhaltensregelungen

(1) Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass sich keine Beeinträchtigung oder Störung des Lehr-, Lern-, Übe- und Forschungsbetriebes, sonstiger genehmigter Veranstaltungen und des sonstigen Dienstes sowie des Verwaltungsbetriebes ergibt. Während des Übens bzw. Musizierens müssen die Fenster und Türen in Achtung und im Respekt auf die Nachbarschaft (insbesondere während der üblichen Ruhezeiten, nachts sowie an Sonn- und an Feiertagen) geschlossen sein. Es gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Der Hausfrieden ist zu wahren. Verstöße sind unverzüglich anzuzeigen, vgl. § 16.

(2) Die Einrichtungen sind pfleglich und so zu behandeln, wie ihre Zweckbestimmungen es verlangen. In sämtlichen Räumen und öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen ist auf die Einhaltung von Sauberkeit und Hygiene zu achten. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Vandalismus, Einbruch, Diebstahl oder Feuer verhütet und technische Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.

(3) Mobiliar und Einrichtungsgegenstände der Hochschule dürfen ohne Zustimmung der Verwaltungsleitung nicht von ihrem eigentlichen Standort entfernt und andernorts verwendet bzw. eingesetzt werden. Das Mobiliar in der Cafeteria, den Fluren und im Foyer hat am jeweiligen Standort zu verbleiben und darf nicht woanders untergebracht werden.

(4) Schäden sind unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Diebstählen.

(5) Es gilt ein allgemeines Gebot der Müllvermeidung. Das Mitbringen von privatem Müll und Wertstoffen zur Entsorgung über die Hochschule ist untersagt und kann zur Anzeige gebracht werden. Im Übrigen ist der Müll in den vorgesehenen Mülleimern zu entsorgen.

§ 4 Nicht zur Hochschule gehörende Personen

(1) Nicht zur Hochschule gehörende Personen haben ohne ein berechtigtes Anliegen keinen Zutritt zum Hochschulgebäude. Gäste des Unterrichtsgebäudes Fischerstraße melden sich an der Pforte an, Gäste an den übrigen Standorten der Hochschule bei den jeweiligen Sekretariaten der Institute bzw. der zentralen Betriebseinheiten.

(2) Die Nutzung der Unterrichtsräume durch Personen ist, die nicht zur Hochschule gehören, ist ohne vorherige Genehmigung eines Rektoratsmitglieds nicht gestattet.

§ 5 Rauchverbot

In allen Gebäuden und Räumen der Robert Schumann Hochschule herrscht absolutes Rauchverbot. Rauchen ist nur im Freien an den besonders ausgewiesenen Stellen, an denen Aschenbecher aufgestellt sind, gestattet. Die Benutzung der Aschenbecher zur Entsorgung von Tabakwaren ist zwingend vorgeschrieben.

§ 6 Waffen

Das Mitführen von Waffen im Sinne des Waffengesetzes ist strengstens untersagt. Dazu gehören insbesondere Schusswaffen und Hieb- und Stoßwaffen, Einhandmesser, feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm, Reizstoffsprüngeräte, Stahlruten, Totschläger, Schlagrin-

ge oder ähnlicher gesundheitsgefährdender oder lebensbedrohender Gegenstände.

§ 7 Alkohol

Der Genuss alkoholischer Getränke in den Räumen bzw. auf dem Gelände der Robert Schumann Hochschule ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen bei Hochschulveranstaltungen der Genehmigung eines Rektoratsmitgliedes; für fachbereichsinterne Veranstaltungen wird die Erteilung von Genehmigungen auf die Dekanin/den Dekan des jeweiligen Fachbereichs bzw. auf die/den geschäftsführende(n) Direktorin/Direktor übertragen, in den übrigen Fällen wird dieses Recht auf Erteilung von Genehmigungen auf die Lehrenden übertragen.

§ 8 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der jeweiligen Hochschulgebäude in der Vorlesungszeit und für die vorlesungsfreie Zeit werden von der Rektorin oder dem Rektor festgelegt und durch Aushang bekannt gemacht.

§ 9 Energieeffizientes Verhalten

Alle Nutzer sind verpflichtet sich so zu verhalten, dass ein möglichst sparsamer Energieverbrauch erzielt wird.

§ 10 Partikasaal, Cafeteria

(1) Der Partikasaal sowie der Kammermusiksaal stehen grundsätzlich für Hochschul- und Unterrichtsveranstaltungen, die Cafeteria für sonstige Veranstaltungen zur Verfügung. Belegungen sind nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung durch das Veranstaltungsbüro (künstlerisches Betriebsbüro), welches die Belegungspläne in Abstimmung mit der Prorektorin/dem Prorektor für künstlerische Praxis erstellt, möglich.

(2) Vor jeder Veranstaltung wird durch die veranstaltende Lehrkraft eine Verantwortliche/ein Verantwortlicher zur Einhaltung der ordnungsgemäßen Nutzung der Räumlichkeiten und dieser Hausordnung benannt. Diese Person hat die Schlüsselgewalt.

§ 11 Schließfächer / Garderobe

Zur Aufbewahrung von Gegenständen können die vorhandenen Schließfächer von den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule auf eigene Gefahr und Verantwortung benutzt werden. Für beschädigte, verlorengegangene, gestohlene oder sonst abhanden gekommene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 12 Aushänge

Das Anbringen von Aushängen und Plakaten ist grundsätzlich nur an den dafür vorgesehenen Stellen gestattet.

§ 13 Tiere

(1) Tiere (ausgenommen Blinden- und Rettungshunde) dürfen nicht in die Gebäude der Hochschule eingebracht und gehalten werden. Die Rektorin oder der Rektor kann befristete Ausnahmen erteilen – diese Möglichkeit der Ausnahmeregelung gilt nicht für die Cafeteria im Unterrichtsgebäude.

(2) Tiere dürfen nicht frei laufen gelassen werden. Für die Beseitigung der Fäkalien ist der Tierhalter zuständig.

§ 14 Brandschutz

(1) Alle Nutzer der Hochschule haben die geltenden Brandschutzbestimmungen zu beachten und alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Brandgefahr führen können. Gekennzeichnete Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten.

(2) Alarm- und Fluchtpläne sind zu beachten.

§ 15 Weitere Ordnungen und Vorschriften

Ergänzend zu dieser Hausordnung gelten die Gesetze, Verordnungen und internen Bestimmungen zum Arbeits- und Umweltschutz. Diese sind entsprechend ihres Geltungsbereiches zu beachten und einzuhalten.

§ 16 Verstöße gegen die Hausordnung

Verstöße gegen die Hausordnung sind einer der unter § 2 dieser Ordnung genannten Personen unverzüglich mitzuteilen. Sie können in erheblichen Fällen mit einem befristeten oder unbefristeten Hausverbot geahndet werden. Das Verbot wird vom Rektor/von der Rektorin ausgesprochen, wenn es sich um ein Hausverbot handelt, welches länger als 24 Stunden gelten soll. Die Einleitung disziplinarischer bzw. arbeitsrechtlicher Schritte bzw. eine strafrechtliche Verfolgung bleiben hiervon unberührt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amts- und Mitteilungsblatt“ der Robert Schumann Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule vom 27. 04. 2011.

Düsseldorf, den 16.05.2011

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Raimund Wippermann